



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTER FÜR
INNERES
Dr. Caspar EINEM

A-1014 Wien, Herrengasse 7
Tel. (++43)-1-53 126/2452
Telefax-Nr. 53 126-2240
DVR: 0000051

Zahl: 60 331/10-III/12/95

Wien, am 1. Dezember 1995

An den
Herrn Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

XIX.GP-NR
1940 /AB
1995 -12- 04

Parlament

1017 Wien

20

1978 88

Die Abgeordneten zum Nationalrat Barmüller, Kier und weitere Abgeordnete haben am 4.10.1995 unter der Nummer 1978/J-NR/1995 an den Bundesminister für Inneres eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Ausscheiden aus dem bisherigen Staatsverband bei Verleihung der Staatsbürgerschaft gerichtet, die lautet:

"Einer kürzlich veröffentlichten wissenschaftlichen Studie des Instituts für Höhere Studien ("Integrationsindex, Zur rechtlichen Integration von AusländerInnen in ausgewählten europäischen Ländern", Juli 1995) ist zu entnehmen, daß Österreich im europäischen Vergleich zu den Schlußlichtern hinsichtlich der Möglichkeit des Erwerbs der Staatsbürgerschaft gehört. Österreich ist nicht nur der einzige der verglichenen Staaten, in dem erst nach 30 Jahren Aufenthalt ein Rechtsanspruch auf Verleihung der Staatsbürgerschaft besteht (selbst bei im Inland geborenen oder aufgewachsenen Kindern), darüber hinaus ist es neben Deutschland auch das einzige Land, in dem die Aufgabe der bisherigen Staatsbürgerschaft eine Bedingung für die Erlangung der österreichischen Staatsangehörigkeit ist.

- 2 -

Diese Regelung ist in unserer heutigen immer stärker vernetzten Welt, in der für den einzelnen oft gleichrangige Anknüpfungspunkte in verschiedenen Ländern bestehen können, unverständlich. Sie führt auch in der Praxis immer wieder zu Problemen."

1. Welche Gründe sprechen für die Beibehaltung der Verpflichtung nach § 10 Staatsbürgerschaftsgesetz, die bisherige Staatsbürgerschaft bei Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft zurückzulegen?
2. Gibt es seitens Ihres Ressorts Überlegungen oder ansatzweise Vorarbeiten, die Möglichkeit der Erlangung von Doppelstaatsbürgerschaften zu initiieren? Wenn ja, für wen und unter welchen Bedingungen?
3. Vom Zeitpunkt der Ausstellung der Entlassungsurkunde bzw. der Einziehung des bisherigen Passes bis zur endgültigen Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft vergehen in der Regel - zumindest in Wien - drei bis vier Monate.
 - a) Dauert der bürokratische Ablauf in dieser Angelegenheit in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich lang? Wenn ja, wann erhält man in der Regel die österreichische Staatsbürgerschaft in den einzelnen Bundesländern nach Ausscheiden aus dem bisherigen Staatsverband?
 - b) Warum kann der österreichische Paß nicht sofort nach Ausscheiden aus dem bisherigen Staatverband ausgestellt werden?
 - c) Antragsteller besitzen im geschilderten Fall in der Übergangszeit offenbar keinerlei Reisedokumente und sind gewissermaßen "staatenlos". Haben sie die Möglichkeit, sich einen provisorischen Paß ausstellen zu lassen? Wenn nein, wie können sie Österreich vorübergehend verlassen?
4. Anerkannte politische Flüchtlinge müssen ihre bisherige Staatsbürgerschaft nicht ablegen. Die meisten osteuropäischen Staaten gelten jedoch nicht mehr als Fluchtländer.

- 3 -

- a) Welche ehemals kommunistischen ost- oder südosteuropäischen Staaten gelten seit wann als "sichere" Länder, in denen grundsätzlich keine Verfolgung mehr aus politischen, oder religiösen Gründen zu befürchten ist?
- b) Welche Konsequenzen hat das für anerkannte Flüchtlinge, die vor dieser Zeit nach Österreich kamen?
- c) Müssen oder mußten diese in ihre Herkunftsänder zurückkehren, sobald grundsätzlich keine Gefahr der politischen Verfolgung mehr bestand, oder hatten sie die Möglichkeit, für die österreichische Staatsbürgerschaft zu optieren?
- d) Sind in Ihrem Ressort im Zusammenhang mit der Zurücklegung der bisherigen Staatsbürgerschaft ehemaliger anerkannter Flüchtlinge irgendwelche Probleme mit den jeweiligen Botschaften bekannt?
- e) Einige osteuropäische Botschaften verlangen, daß alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Rückgabe der Staatsbürgerschaft im "Heimatland" erledigt werden. In welcher Weise können Flüchtlinge, die um die österreichische Staatsbürgerschaft angesucht haben, legal das Land verlassen, um diese Formalitäten zu erledigen, wenn sie keine entsprechenden Dokumente besitzen oder sich diese in Händen der jeweiligen Sicherheitsdirektion befinden?

Die Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Gemäß § 10 Abs. 2 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 darf einem Fremden, der eine fremde Staatsangehörigkeit besitzt, die österreichische Staatsbürgerschaft nicht verliehen werden, wenn er die für das Ausscheiden aus seinem bisherigen Staatsverband erforderlichen Handlungen unterläßt, obwohl sie ihm möglich und zumutbar sind.

Für die Beibehaltung dieser Verpflichtung spricht insbesondere die Überlegung, daß mehrfache Staatsbürgerschaften nach Tunlichkeit - aufgrund möglicher politischer und zwischenstaatlicher Konfliktpotentiale sowie einer möglichen Kollision staatsbürgerlicher Pflichten - vermieden werden sollen.

(In diesem Zusammenhang verweise ich auf das Übereinkommen zur Vermeidung mehrfacher Staatsangehörigkeit, BGBl.Nr. 471/1975)

Im Übrigen wurde vom Bundesministerium für Inneres auf der letzten Staatsbürgerschaftsreferententagung ein Entwurf zur Neufassung des § 28 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 vorgelegt. (wonach unter bestimmten Bedingungen, z.B. 10 Jahre im Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft ein Rechtsanspruch auf Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft im Fall des Erwerbes einer fremden Staatsangehörigkeit bestehen sollte)

Dieser wurde jedoch von den Ländern abgelehnt.

Zu Frage 2:

Zunächst verweise ich auf die Antwort zu Frage 1.

Im Übrigen aber sieht das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 schon jetzt die Möglichkeit mehrfacher Staatsbürgerschaften vor. In den Fällen wo Fremden die österreichische Staatsbürgerschaft gemäß §

- 5 -

10 Abs. 4 leg.cit. im Staatsinteresse verliehen wird, dürfen die betroffenen Personen ihre bisherige Staatsangehörigkeit beibehalten.

Für österreichische Staatsbürger, die eine andere Staatsangehörigkeit annehmen wollen, eröffnet der § 28 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 die Möglichkeit, noch vor der Bewerbung um Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft anzusuchen.

Wird ein solches Ansuchen nicht gestellt oder darüber negativ abgesprochen, verliert ein österreichischer Staatsbürger mit dem Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit ex Lege die österreichische Staatsbürgerschaft.

Zu Frage 3

- a) Von der Ausstellung des Zusicherungsbescheides (mit welchem man sich um das Ausscheiden aus dem bisherigen Staatsverband bemühen muß) bis zum endgültigen Vorweis der Entlassungsurkunde aus dem Staatsverband darf es maximal zwei Jahre dauern. Da das Entlassungsverfahren aus dem Staatsverband jedoch im Heimatstaat stattfindet, hat das Innenministerium keinen Einfluß darauf. Die genannte Zeitspanne zwischen der Ausstellung der Urkunde über die Entlassung aus dem bisherigen Staatsverband und der endgültigen Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft kann in der Regel dann nur mehr zwei bis vier Monate dauern.
Sind etwa im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens eingeholte sicherheitsbehördliche Stellungnahmen aufgrund des Zeitablaufs inzwischen als überholt anzusehen, dann sind entsprechende ergänzende Ermittlungen erforderlich.
- b) Voraussetzung für die Ausstellung eines österreichischen Reisepasses ist der Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft.
- c) Grundsätzlich könnte ein Staatsbürgerschaftswerber, der den Nachweis des Verlustes seiner bisherigen Staatsangehörigkeit erbracht hat, die Ausstellung eines Fremdenpasses beantragen. Sollte jedoch Dringlichkeit geboten sein, sind die

- 6 -

Staatsbürgerschaftsbehörden bemüht, das Verfahren so kurz wie möglich zu gestalten.

Zu Frage 4:

- a) Da sowohl für Asylverfahren (im engeren Sinne) als auch für allfällige Aberkennungsverfahren gemäß § 5 Asylgesetz 1991 das System strikter Einzelfallprüfung gilt, kann in asylrechtlicher Perspektive ein Staat per se weder a priori als sicher noch als unsicher gelten.
Die Veränderungen in Ost- oder Südosteuropa sind aber als Hintergrundfolie zur Beurteilung der individuellen Gefährdungslage einer Partei in Asylverfahren (im engeren Sinne) und Asylaberkennungsverfahren heranzuziehen.
- b) Erlangt die Behörde Kenntnis von einem Asylaberkennungsgrund (§ 5 Asylgesetz 1991), so hat die Behörde ein Aberkennungsverfahren einzuleiten.
Insbesondere ist die Flüchtlingseigenschaft abzuerkennen, wenn die Umstände, die zur Asylgewährung geführt haben, weggefallen sind und der Schutz des Herkunftslandes wieder gegeben ist (Art. 1 Abschnitt C Ziff. 5 der Genfer Flüchtlingskonvention).
- c) Mit Rechtskraft eines solchen Bescheides erlischt die asylrechtliche Aufenthaltsberechtigung.
Die Betroffenen können jedoch ihren Aufenthalt nach dem Aufenthaltsgesetz, welches für diesen Personenkreis die Möglichkeit der Inlandsantragstellung vorsieht, bzw. nach dem Fremdengesetz regeln.
Weiters kann bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die Österreichische Staatsbürgerschaft beantragt und erlangt werden.
- d) Bisher sind in diesem Kontext keine Probleme bekannt geworden.

- 7 -

- e) Im Regelfall stellen sich diese Probleme nicht, da die erforderlichen Formalitäten fast immer über die jeweiligen ausländischen Vertretungsbehörden in Österreich abgewickelt werden können.

A handwritten signature in black ink, appearing to be a stylized 'G' or 'S'.